

V e r t r a g

zwischen

der Stadt Rheine, vertreten durch den Bürgermeister
- nachfolgend Stadt genannt -

und

dem Sportverein XY e.V., vertreten durch den(die) Vorsitzende(n)
- nachfolgend Sportverein genannt -

wird folgender **Vertrag** geschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Der Sportverein erhält von der Stadt jährlich einen allgemeinen Unterhaltungs- und Sportförderzuschuss.
- (2) Die Fördervoraussetzungen sowie die Berechnungsgrundlagen der Förderbeträge richten sich nach den aktuellen Sportförderrichtlinien der Stadt Rheine, die Bestandteil dieses Vertrages sind.
- (3) Der Zuschuss setzt sich zusammen aus
 - a) einem Zuschuss zu den Betriebskosten
 - b) einem allgemeinen Platzanlagenzuschuss
 - c) einer pauschalen Grundförderung je Mitglied

§ 2 Zuwendungsbeträge

Der Zuwendungsumfang beträgt für den Sportverein _____

- a) _____ € als Betriebskostenpauschale
- b) _____ € als Sportanlagenpauschale
- c) _____ € als pauschale Grundförderung je Vereinsmitglied

§ 3 Auszahlung

- (1) Die in § 2 genannten Beträge werden jeweils zu Beginn des Jahres 6 Wochen nach Rechtskraft der Haushaltssatzung ohne eine weitere Antragstellung fällig.
- (2) Der Sportverein hat vor Auszahlung eine Erklärung abzugeben, aus der hervorgeht, dass sich der Vereinszweck, die Vereinsaktivitäten und die Vereinsanlage nicht wesentlich verändert haben.
- (3) Die in § 2 a) und b) genannten Beträge werden als jährlich gleichbleibende Zuschüsse für die gesamte Vertragslaufzeit ausgezahlt.
- (4) Der Gesamtbetrag für die in § 2 c) genannte pauschale Grundförderung je Vereinsmitglied errechnet sich jährlich neu aufgrund der Anzahl der Vereinsmitglieder. Maßgeblich dazu ist der beim Landessportbund NRW gemeldete Mitgliederstand zum 31.12. des Vorjahres.

§ 4 Laufzeit

Der Vertrag wird für den Zeitraum 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023 geschlossen.

§ 5 Vertragsbeendigung

- (1) Der Vertrag endet vorzeitig, sobald dem Sportverein weniger als 50 Mitglieder angehören oder die Jugendquote (Anteil der jugendlichen Mitglieder bis 18 Jahre an allen Vereinsmitgliedern unter 60 Jahre) bei unter 20 % liegt.
- (2) Der Wegfall anderer grundlegender Fördervoraussetzungen nach den Sportförderlinien kann eine Vertragsbeendigung nach sich ziehen.
- (3) Über die Vertragsbeendigung nach Absatz 2 entscheidet der Sportausschuss der Stadt Rheine.

Dr. Peter Lüttmann
Bürgermeister

Datum

für den Sportverein

Datum